

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

um 817,000 Fr. Die Gesamtauslagen infolge des Konkordates betragen im Jahre 1929 528,021 Fr. für Konkordatsangehörige im Kanton an Zürcher in den Konkordatskantonen. Davon gehen ab die Leistungen der Konkordatskanton für die Zürcher 79,597 Fr. Die Nettoleistung für Zürich belief sich also auf 448,424 Fr., oder vielleicht etwa 100,000 Fr. mehr als vor dem Beitritt zum Konkordat für Angehörige der Konkordatskantone aufgewendet wurden. Zu dieser Summe kommen noch die Leistungen des Kantons Zürich für Anstaltspfleglinge aus den Konkordatskantonen, worüber aber keine Statistik existiert. Am meisten Unterstützungsfälle lieferte der Kanton Aargau, dann Bern und Luzern, am wenigsten Uri, Appenzell und Tessin. Am meisten Zürcher zählt der Kanton Baselstadt auf seinem Gebiet. — Aus dem Referat und der nachherigen Diskussion, die sich hauptsächlich um den § 10 drehte, gewann man den erfreulichen Eindruck, daß das neue Armengesetz sich nicht übel bewährt und auch das Konkordat keine großen Enttäuschungen bereitet hat, daß man bei der Armendirektion bestrebt ist, gewissen Gefahren des Gesetzes, daß es Veranlagung zu Zank, Streit und Mißtrauen unter den Gemeinden geben könnte, nach Kräften vorzubeugen und daß seine fortschrittlichen Bestimmungen sich immer besser bei Behörden und Volk einleben werden. W.

Literatur.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Dr. Julia Dünner, Ministerialrat im Reichsministerium. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. 818 Seiten. Preis gebunden: 43 RM.

Dieses groß angelegte, durch die Zusammenarbeit zahlreicher Fachleute zustande gekommene Werk mit seinen 900 Stichworten darf auch, trotzdem es zunächst auf deutsche Verhältnisse Bezug nimmt, das Interesse schweizerischer Armenpflegen und Armenpfleger in Anspruch nehmen; denn es behandelt auch Fragen der praktischen Armenfürsorge, die bei uns die gleichen sind wie in Deutschland, so z. B. Art und Maß der Fürsorge, Richtsätze in der Unterstützung (Grundsätze und Ansätze, nach denen sich der Fürsorger bei Bemessung der Unterstützung richten kann), Anstalts- und Familienpflege, Pflegekinderwesen, Familienfürsorge, Fürsorge für Asoziale, Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte usw. Daneben sind alle andern Gebiete der Fürsorge, die ja immer wieder in die Armenfürsorge hineinspielen, bald ausführlich, bald kurz behandelt und auch grundlegende Fragen der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Wohnungswesen usw.) sind nicht vergessen. Wertvoll sind auch die kurzen Darstellungen der Wohlfahrtspflege in den Deutschland angrenzenden Ländern: England, Frankreich, Italien, Niederlande, Oesterreich, Schweiz. Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz hat trefflich unter Hervorhebung ihrer Besonderheit gegenüber der deutschen Dr. Feld in den drei Abschnitten: 1. die behördliche Armenpflege, 2. die freie Fürsorge, 3. die Fürsorger dargestellt.

Das Buch, das dem Fürsorger eine ganze Fachbibliothek ersetzt, darf als zuverlässiger Ratgeber in allen Fragen der Wohlfahrtspflege wärmstens allen empfohlen werden, die sich für dieses Gebiet interessieren oder auf ihm tätig sind. W.